

Begutachter Erledigung BKA + GeflügelhygienegebührenVO 2024 (2024-000.684-27/7)

Ausgangsstück

Metadaten

Ein-/Ausgangsdatum

21.02.2024

Fremd-GZ

-

Betreff/Ergänzungen

Entwurf einer Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen und Probenahmen (Geflügelhygienegebührenverordnung 2024), Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Notiz

-

Sachgebiet

RD-LE/VR/Legistik

Geschäftsstück-Typ

Amt - Allgemein

Prozessschritte

1. GSt-Bearbeiten

Müllner, Kornelia

2. GSt-Bearbeiten

Gumhold, David, Mag. Dr.

Hinweis: Kontrolle und Adressen hinzufügen

3. GSt-Mitzeichnung

Friedrichkeit-Lebmann, Julia, Mag. Dr.

4. GSt-Mitzeichnung

Philapitsch, Florian, Dr., LL.M.

5. GSt-Bearbeiten

Parics, Angelika

Hinweis: Bitte zur Genehmigung vorschreiben

6. GSt-Mitzeichnung

Babos, Patrick, Mag., LL.M.

7. GSt-Mitzeichnung

Nechansky, Manuela, MBA

8. GSt-Genehmigung

Eisenkopf, Astrid, Mag.

9. GSt-Bearbeiten

Müllner, Kornelia

Hinweis: e-government

10. GSt-Reinschrift & Abfertigung
Kanzlist/in

11. GSt-Kenntnis
Friedrichkeit-Lebmann, Julia, Mag. Dr.

12. GSt-Wiedervorlage
Altenburger, Gabriele
Hinweis: 4 Wochen Frist eintragen

13. GSt-Bearbeiten
Gumhold, David, Mag. Dr.

14. GSt-Stellungnahme
Kanzlist/in / A3 (Abteilung 3 - Finanzen)
Hinweis: An SB zuteilen

15. GSt-Kenntnis
Kanzlist/in / LH (Büro Landeshauptmann Doskozil)

16. GSt-Kenntnis
Kanzlist/in / LH-Stv (Büro Landeshauptmann-Stellvertreterin Eisenkopf)

17. GSt-Kenntnis
Kanzlist/in / LR-Dorner (Büro Landesrat Dorner)

18. GSt-Kenntnis
Kanzlist/in / LR-Schneemann (Büro Landesrat Schneemann)

19. GSt-Kenntnis
Kanzlist/in / LR-Winkler (Büro Landesrat Winkler)

20. GSt-Stellungnahme
Kanzlist/in / VR-HSB-TSO (Tierschutzombudsstelle)

21. GSt-Ablage
Kanzlist/in

Genehmiger

Eisenkopf, Astrid, Mag.

Text nach Fertigung

-

Inhalte

Name	Serienbrief	Amtssignieren	Abfertigen	Originalinhalt abfertigen
<u>Erledigung</u>	Ja	Ja	Ja	Nein
<u>Geflügelhygienegebührenverordnung</u> <u>Entwurf final.002</u> <u>(Kopie)</u>	Nein	Nein	Ja	Nein

Beilagen

-

Adressat/innen	
Adressat/innen Information	Versandinformation
Bundeskanzleramt	Versandart: Zustellung RSa (dual)
Ballhausplatz 2	Abfertigungszustand: Nicht Abgefertigt
1010 Wien	
Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter im Burgenland	Versandart: E-Mail direkt
Johann Permyer-Straße 2	Abfertigungszustand: Nicht Abgefertigt
7000 Eisenstadt	
office@gvvbgld.at	
Burgenländischer Gemeindebund	Versandart: E-Mail direkt
Ing. Julius Raab-Straße 7	Abfertigungszustand: Nicht Abgefertigt
7000 Eisenstadt	
post@gemeindebund.bgld.gv.at	
Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Burgenland	Versandart: E-Mail direkt
Hauptplatz 1	Abfertigungszustand: Nicht Abgefertigt
7100 Neusiedl am See	
staedtebund@neusiedlamsee.at	

Zuständige OE VR-HL (Hauptreferat Legistik)	Zuständige/r Bearbeiter/in Gumhold, David, Mag. Dr.
---	---

Status In Bearbeitung	Bearbeitungsstatus Genehmigt
---------------------------------	--

Bezugnehmend auf Name Keine Einträge

Elektronische Bezugszahlen Name Keine Einträge	Betreff/Ergänzungen
---	---------------------

Adresse Adresse Keine Einträge	Thema
---	-------

Grundbuch Grundbuchdaten Keine Einträge
--

Unterschriften

Umprotokollieren

von Müllner, Kornelia am 21.02.2024 16:01:52
zu GF GeflügelhygieneVO

Mitzeichnung

von Friedrichkeit-Lebmann, Julia, Mag. Dr. am 22.02.2024 11:46:14

Mitzeichnung

von Philapitsch, Florian, Dr., LL.M. am 22.02.2024 11:55:28

Mitzeichnung

von Babos, Patrick, Mag., LL.M. am 22.02.2024 13:02:38

Mitzeichnung

von Nechansky, Manuela, MBA am 22.02.2024 13:12:25

Genehmigen

von Eisenkopf, Astrid, Mag. am 22.02.2024 23:13:58

Prozess

Prozess für "Begutachter Erledigung BKA + GeflügelhygienegebührenVO 2024 (2024-000.684-27/7), ... [2]" vom 22.02.2024 08:59:42 Status: In Ablauf

GSt-Bearbeiten

Erledigt
Müllner, Kornelia
Stelle: Bearbeiter/in
Gruppe: VR-HL (Hauptreferat Legistik)
Begonnen am/um: 22.02.2024 09:11:30
Erledigt am/um: 22.02.2024 09:13:39

GSt-Bearbeiten

Erledigt
Gumhold, David, Mag. Dr.
Stelle: Bearbeiter/in
Gruppe: VR-HL (Hauptreferat Legistik)
Begonnen am/um: 22.02.2024 09:52:27
Erledigt am/um: 22.02.2024 10:56:58
Hinweis: Kontrolle und Adressen hinzufügen

GSt-Mitzeichnung

Erledigt
Friedrichkeit-Lebmann, Julia, Mag. Dr.
Stelle: Leiter/in
Gruppe: VR-HL (Hauptreferat Legistik)
Begonnen am/um: 22.02.2024 11:42:44
Erledigt am/um: 22.02.2024 11:46:14

GSt-Mitzeichnung

Erledigt
Philapitsch, Florian, Dr., LL.M.
Stelle: Leiter/in
Gruppe: VR (Stabsabteilung Verfassung und Recht)
Begonnen am/um: 22.02.2024 11:55:26
Erledigt am/um: 22.02.2024 11:55:28

GSt-Bearbeiten

Erledigt (Vorschreibung)
Parics, Angelika
Stelle: Kanzlist/in
Gruppe: LH-Stv (Büro Landeshauptmann-Stellvertreterin Eisenkopf)
Begonnen am/um: 22.02.2024 12:08:46
Erledigt am/um: 22.02.2024 12:08:46
Hinweis: Bitte zur Genehmigung vorschreiben

GSt-Mitzeichnung

Erledigt
Babos, Patrick, Mag., LL.M.
Stelle: Büroleiter/in
Gruppe: LH-Stv (Büro Landeshauptmann-Stellvertreterin Eisenkopf)
Begonnen am/um: 22.02.2024 13:02:37
Erledigt am/um: 22.02.2024 13:02:39

GSt-Mitzeichnung

Erledigt
Nechansky, Manuela, MBA
Stelle: Bearbeiter/in
Gruppe: LH-Stv (Büro Landeshauptmann-Stellvertreterin Eisenkopf)
Begonnen am/um: 22.02.2024 13:11:28
Erledigt am/um: 22.02.2024 13:12:25

GSt-Genehmigung

Erledigt
Eisenkopf, Astrid, Mag.
Stelle: Landeshauptmannstellvertreter/in
Gruppe: LH-Stv (Büro Landeshauptmann-Stellvertreterin Eisenkopf)
Begonnen am/um: 22.02.2024 23:13:57
Erledigt am/um: 22.02.2024 23:13:58

Prozess für "Begutachter Erledigung BKA + GeflügelhygienegebührenVO 2024 (2024-000.684-27/7), ... [2]" vom 22.02.2024 08:59:42 Status: In Ablauf

GSt-Bearbeiten

Kann beginnen
Müllner, Kornelia
Stelle: Bearbeiter/in
Gruppe: VR-HL (Hauptreferat Legistik)
Hinweis: e-government

GSt-Reinschrift & Abfertigung

Wartezustand
Kanzlist/in
Abstrakte/r Teilnehmer/in: Kanzlei

GSt-Wiedervorlage

Wartezustand
Altenburger, Gabriele
Stelle: Bearbeiter/in
Gruppe: VR-HVD (Hauptreferat Verfassungsdienst)
Hinweis: 4 Wochen Frist eintragen

GSt-Bearbeiten

Wartezustand
Gumhold, David, Mag. Dr.
Stelle: Bearbeiter/in
Gruppe: VR-HL (Hauptreferat Legistik)

GSt-Stellungnahme

Wartezustand
Kanzlist/in / A3 (Abteilung 3 - Finanzen)
Hinweis: An SB zuteilen

GSt-Kenntnis

Wartezustand
Kanzlist/in / LH (Büro Landeshauptmann Doskozil)

GSt-Kenntnis

Wartezustand
Kanzlist/in / LH-Stv (Büro Landeshauptmann-Stellvertreterin Eisenkopf)

GSt-Kenntnis

Wartezustand
Kanzlist/in / LR-Dorner (Büro Landesrat Dorner)

GSt-Kenntnis

Wartezustand
Kanzlist/in / LR-Schneemann (Büro Landesrat Schneemann)

GSt-Kenntnis

Wartezustand
Kanzlist/in / LR-Winkler (Büro Landesrat Winkler)

GSt-Stellungnahme

Wartezustand
Kanzlist/in / VR-HSB-TSO (Tierschutzombudsstelle)

GSt-Ablage

Wartezustand
Kanzlist/in
Abstrakte/r Teilnehmer/in: Kanzlei

GSt-Kenntnis

Wartezustand
Friedrichkeit-Lebmann, Julia, Mag. Dr.
Stelle: Leiter/in
Gruppe: VR-HL (Hauptreferat Legistik)



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

«Postalische_Adresse»

Eisenstadt, am 22.02.2024
Sachb.: Mag. Dr. David Gumhold
Tel.: +43 57 600-2017
Fax: +43 57 600-72304
E-Mail: post.vr@bgld.gv.at

Zahl: 2024-000.684-27/7

OE: VR
(Bei Antwortschreiben bitte Zahl und OE anführen)

Betreff: Entwurf einer Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen und Probenahmen (Geflügelhygienegebührenverordnung 2024), Einleitung des Begutachtungsverfahrens

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung übermittelt in der Anlage den Entwurf einer Verordnung über die Festsetzung der Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen und Probenahmen (Geflügelhygienegebührenverordnung 2024) mit dem Ersuchen dazu innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen.

Sollten Sie innerhalb dieser Frist keine Stellungnahme übermitteln, wird davon ausgegangen, dass gegen den Entwurf keine Einwände bestehen.

Dieses Begutachtungsverfahren gilt als Befassung im Sinne des Art. 1 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften.

Bitte senden Sie ein Verlangen nach Aufnahme von Verhandlungen im Konsultationsgremium und allfällige Stellungnahmen zum gegenständlichen Entwurf in digitaler Form an das Amt der Burgenländischen Landesregierung (post.vr@bgld.gv.at).

Fristgerecht einlangende Stellungnahmen werden unter www.e-government.bgld.gv.at zugänglich gemacht.

Für allfällige Fragen zum Verordnungsentwurf steht das Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 10 - Gesundheit, Tel.Nr. 057 600-3124, gerne zur Verfügung.

Ergeht an:

- 1) Bundeskanzleramt, Ballhausplatz 2, 1010 Wien
- 2) Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter im Burgenland, Johann Permayer-Straße 2, 7000 Eisenstadt
- 3) Burgenländischer Gemeindebund, Ing. Julius Raab-Straße 7, 7000 Eisenstadt
- 4) Österreichischer Städtebund, Landesgruppe Burgenland, Hauptplatz 1, 7100 Neusiedl am See

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung:

Mag. Astrid Eisenkopf



Dieses Dokument wurde amtssigniert.
Siegelprüfung und Verifikation unter
www.burgenland.at/amtssignatur

Amt der Burgenländischen Landesregierung • A-7000 Eisenstadt • Europaplatz 1
Telefon +43 57 600-0 • Fax +43 2682 61884 • E-Mail anbringen@bgld.gv.at
www.burgenland.at • Datenschutz <https://www.burgenland.at/datenschutz>

Entwurf

Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland vom über die Festsetzung der Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen und Probenahmen (Geflügelhygienegebührenverordnung 2024)

Auf Grund des § 7 Abs. 3 des Tiergesundheitsgesetzes - TGG, BGBl. I Nr. 133/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018, in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 219/2013, wird verordnet:

§ 1

Höhe der Gebühren

Die Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen gemäß § 14 der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 219/2013, und für amtliche Probenahmen gemäß § 41 Abs. 3 der Geflügelhygieneverordnung 2007 beträgt

1. für den Personalaufwand je angefangener Viertelstunde: 24,34 Euro;
2. für den sonstigen Verwaltungsaufwand (Sachaufwand, Reisekosten) je durchgeführter Kontrolle oder Probenahme: 36,90 Euro.

Die Gebühr umfasst nicht die Kosten für die Einsendung von Proben an ein Labor und für die Laboruntersuchung. Diese Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand zusätzlich verrechnet.

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geflügelhygienegebührenverordnung 2008, LGBl. Nr. 83/2008, außer Kraft.

Für den Landeshauptmann:

Vorblatt

Problem:

Gemäß § 6 Abs. 2 der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 219/2013, sind Gebühren für amtliche Probenahmen und Untersuchungen sowie Veterinärkontrollen (Kontrolluntersuchungen) ab 1. Jänner 2008 auf Grund eines vom Landeshauptmann gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 Tiergesundheitsgesetz - TGG, BGBl. I Nr. 133/1999, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2018, festzulegenden Tarifes vom Betriebsinhaber zu entrichten. Die Höhe der Gebühren wird in der Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland über die Festsetzung der Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen und Probenahmen nach der Geflügelhygieneverordnung 2007 (Geflügelhygienegebührenverordnung 2008), LGBl. Nr. 83/2008 geregelt. Seit dem Inkrafttreten dieser Verordnung kam es zu keiner Indexanpassung der Gebühren.

Ziel:

Indexanpassung der Gebühren für derartige Probenahmen und Untersuchungen sowie Veterinärkontrollen im Burgenland.

Inhalt:

Festsetzung der Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen und Probenahmen nach der Geflügelhygieneverordnung 2007.

Lösung:

Erlassung der gegenständlichen Verordnung.

Alternative:

Keine Gebührenerhöhung zum jetzigen Zeitpunkt. Damit bestünde keine Rechtsgrundlage zur Einhebung kostendeckender Gebühren für derartige Amtshandlungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Für das Land und die Gemeinden sind aufgrund des vorliegenden Verordnungsentwurfes keine Mehrkosten oder sonstigen finanziellen Auswirkungen zu erwarten.

Auswirkung in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die in dieser Landesverordnung enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben keine unterschiedlichen Auswirkungen auf Frauen und Männer.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Keine.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Keine.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Gemäß § 6 Abs. 2 der Geflügelhygieneverordnung 2007, BGBl. II Nr. 100/2007, in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 219/2013, sind Gebühren für amtliche Probenahmen und Untersuchungen sowie Veterinärkontrollen (Kontrolluntersuchungen) ab 1. Jänner 2008 auf Grund eines vom Landeshauptmann gemäß § 7 Abs. 3 Z 2 Tiergesundheitsgesetz festzulegenden Tarifes vom Betriebsinhaber zu entrichten.

Die Höhe der Gebühren wird in der Verordnung des Landeshauptmannes von Burgenland über die Festsetzung der Höhe der Gebühren für amtliche Kontrollen und Probenahmen nach der Geflügelhygieneverordnung 2007 (Geflügelhygienegebührenverordnung 2008), LGBl. Nr. 83/2008 geregelt.

Seit dem Jahr 2008 kam es zu keiner Indexanpassung der Gebühren.

Daher ist die Erlassung der gegenständlichen Verordnung notwendig, um künftig für derartige Amtshandlungen kostendeckende Gebühren einheben zu können.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Anpassung der Tarife der Geflügelhygienegebührenverordnung des Burgenlandes erfolgt in Anlehnung an jene, die im Land Niederösterreich am 1. Jänner 2024 in Kraft getreten sind, um die Möglichkeit zu gewährleisten, einen einheitlichen Tarif für alle Bundesländer zu erzielen.

Zu § 2:

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geflügelhygienegebührenverordnung 2008, LGBl. Nr. 83/2008, außer Kraft.